

Klimaschutz ein Menschenrecht

Zielgruppe: ab Klasse 11

Zielsetzung



Die Schülerinnen und Schüler (SuS) erkennen den Zusammenhang zwischen dem Klimawandel und den Grund-/Menschenrechten. Sie reflektieren die Verantwortung des Staates in Hinblick auf den Umwelt-/Klimaschutz. Sie erkennen, dass der Klimaschutz durch das Urteil des EGMR gestärkt worden ist, da dieser nun einklagbar geworden ist. Damit ist Klimaschutz ein Menschenrecht.

**Zeit** 15 Minuten + 15 Minuten

Material

ggf. Arbeitsblatt, ggf. Grundgesetze/Bayerische Verfassung oder Zugang zum Internet

Verfassungsbezug

Art. 2 GG
Art. 20 a GG
Art. 14 GG
Art. 3 (2) BV
Art 102 (1) BV
Art. 141 (1) BV



Ablauf/Unterrichtsmethode/Sozialform

Ablauf	Methode/Sozialform
Verfassungsviertelstunde 1	
1 Einstieg – Bayern 2035 Die SuS werden durch eine sehr kurze thematische Einführung in eine fiktive Situation versetzt, in der die Folgen des Klimawandels spürbar sind. LV: „Wir befinden uns im (Früh-)Sommer des Jahres 2035. Ihr habt eure Ausbildung oder euer Studium abgeschlossen. In der Mittagspause verlasst ihr die klimatisierten Räumlichkeiten eures Arbeitsplatzes kurz, um euch etwas zu Essen zu besorgen. Beschreibt das Bild, das sich euch bietet!“ Die SuS beschreiben das fiktive Bild von Bayern 2035: • Große Hitze (40 Grad) • Menschen suchen Schatten. • Verdorrte Bäume • Wenig Wasser im Bachbett. • Ggf. Luftverschmutzung etc.	PPT-Folie 2 LV UG
2 Erarbeitung – Folgen und Rechte In Partnerarbeit oder im Plenum erarbeiten die SuS mögliche Folgen des Klimawandels und überlegen sich, welche Grundrechte/Menschenrechte dadurch verletzt werden könnten. Dies kann in Form eines Brainstormings geschehen. Als Form der Differenzierung können sich die SuS arbeitsteilig mit unterschiedlichen Personengruppen beschäftigen (Kinder, ältere Menschen, weitere Gruppen nennen etc.). Im Plenum werden die Ergebnisse mündlich geteilt.	PPT-Folie 3 PA oder Plenum/UG Ggf. Mindmap – AB

(Bildquellen: ©istockphoto.com/Polina Tomtoşova, ©istockphoto.com/Visual Generation, ©istockphoto.com/saena178)

Verfassungsviertelstunde 2

3 Aktualisierung – Urteil EGMR vom 09.04.2024

Um ein Szenario, wie im Einstieg zu verhindern, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 09.04.2024 in seinem Urteil entschieden, dass Klimaschutz ein Menschenrecht ist.

Die SuS schauen sich den kurzen Videoausschnitt zur Meldung aus der Tagesschau an.

LV: „Welche Folgen ergeben sich daraus?“ - Klimaschutz kann eingeklagt werden.

Als mögliche Vertiefung kann der Unterschied zwischen Menschenrechten, Grundrechten und Staatszielen entweder kurz anhand der Erklärungen oder anhand eines konkreten Beispiels besprochen werden.

LV - Überleitung

PPT-Folie 4

Video: Dauer: 1.43 Min

UG

PPT-Folie 5



Tipps

- Mit Blick auf die zur Verfügung stehende Zeit sollten die SuS über Grundkenntnisse zu den Grund- und Menschenrechten verfügen.
- Als weiterführender Arbeitsauftrag können die SuS recherchieren, welche Klimaklagen es in Deutschland oder anderen Ländern bislang gab.
- Im Anschluss kann im Rahmen einer weiteren Verfassungsviertelstunde eine Diskussion darüber stattfinden, wer die größere Verantwortung trägt: der Einzelne, der Staat, die Wirtschaft etc.
- Darüber hinaus kann im Rahmen einer weiteren Verfassungsviertelstunde das Thema „Verfassungsbeschwerde zum Klimaschutz“ in den Blick genommen werden.



Begriffserklärungen

Menschenrechte – universelle Rechte, die jedem Menschen von Natur aus zustehen und nicht von staatlicher Autorität abhängen. Sie sind angeborene, grundlegende Freiheiten, zu denen insbesondere die persönliche Freiheit, die Meinungsfreiheit und die Glaubensfreiheit zählen.

Grundrechte – Individuelle Schutzrechte. Die Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind einklagbare Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat.

Staatsziel – Handlungsauftrag für den Staat. Ein Staatsziel verpflichtet den Staat, die Umwelt zu schützen, es ist aber nicht einklagbar. Der Staat muss Gesetze erlassen und Umweltaspekte berücksichtigen, aber Einzelpersonen können nicht direkt darauf pochen.

Erläuterung zur Vertiefung: Beispiel Menschenrecht und Staatsziel

Klimaschutz als Menschenrecht (Einklagbares Recht)

Rechtsgrundlage: Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 9. April 2024

Fall: *KlimaSeniorinnen Schweiz v. Switzerland*

Kernaussage des Urteils:

- Unzureichender Klimaschutz kann das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) und das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) verletzen.
- Staaten haben eine Pflicht, konkrete Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen, um ihre Bürgerinnen und Bürger zu schützen.
- Folge: In bestimmten Fällen können Bürgerinnen und Bürger nun den Staat verklagen, wenn sie durch mangelnden Klimaschutz direkt betroffen sind.

Beispiel für eine Klage:

- Eine Person mit gesundheitlichen Problemen kann argumentieren, dass extreme Hitzeereignisse ihre Gesundheit gefährdet und der Staat mehr tun muss.
- Bürger und Bürgerinnen könnten Klage einreichen, wenn Klimaziele nicht eingehalten werden und dadurch Schäden entstehen.

Klimaschutz als Staatsziel (Nicht einklagbar)**Rechtsgrundlage: Artikel 20a Grundgesetz (GG)****Wortlaut:**

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Recht und Gesetz durch vollziehende Gewalt und Rechtsprechung.“

Das bedeutet:

- Der Staat ist politisch verpflichtet, Klimaschutz zu fördern.
- Er muss Maßnahmen ergreifen, aber es gibt keinen individuellen Klageanspruch.
- Wenn der Staat seine Klimaziele nicht erreicht, kann er zwar kritisiert, aber nicht direkt verklagt werden.

Beispiel für eine nicht einklagbare Situation:

- Eine Bürgerin kann **nicht** den Staat verklagen, weil sie findet, dass der CO₂-Ausstoß in Deutschland zu hoch ist.
- Unternehmen können **nicht** fordern, dass der Staat sie für Klimaschutzmaßnahmen finanziell entschädigt, weil Klimaschutz keine absolute rechtliche Pflicht ist.

Literatur/Links

Bauer, Max: Klimaschutz ein Menschenrecht, 09.04.2025.

<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/egmr-klimaklage-102.html> (DL: 20.03.2025)

Heinrich, Jan; Langer Sebastian: Klimaschutz ist Menschenrecht, 09.04.2025.

<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/klimaschutz-urteil-schweiz-100.html> (DL: 20.03.2025)

Pötsch, Horst: Grundrechte, 15.12.2009.

<https://www.bpb.de/themen/politisches-system/deutsche-demokratie/39294/grundrechte/> (DL: 20.03.2025)

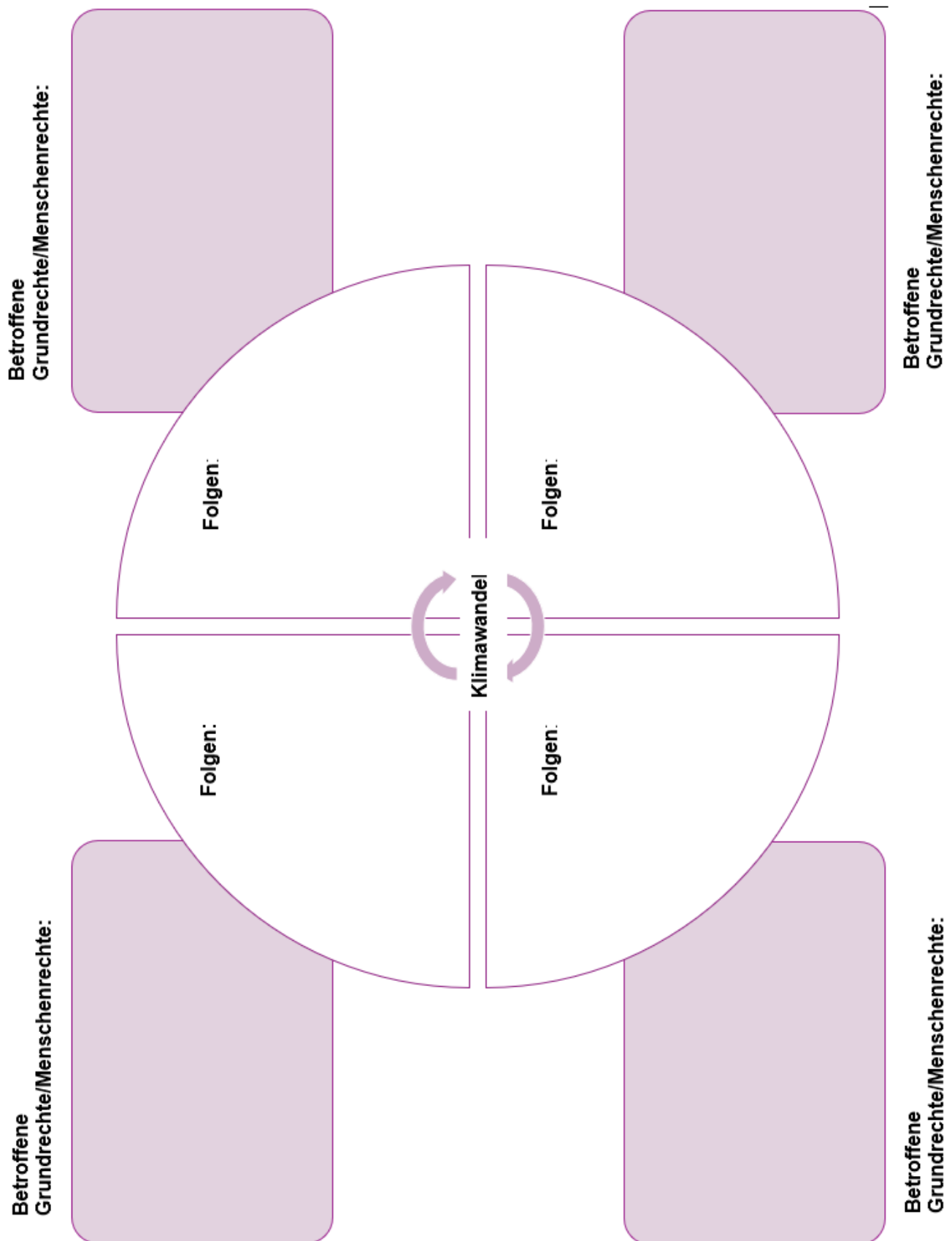
Schubert, Klaus/Martina Klein: Das Politiklexikon. 7., aktual. u. erw. Aufl. Bonn: Dietz 2020. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung

<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18289/staatsziele/> (DL: 20.03.2025)



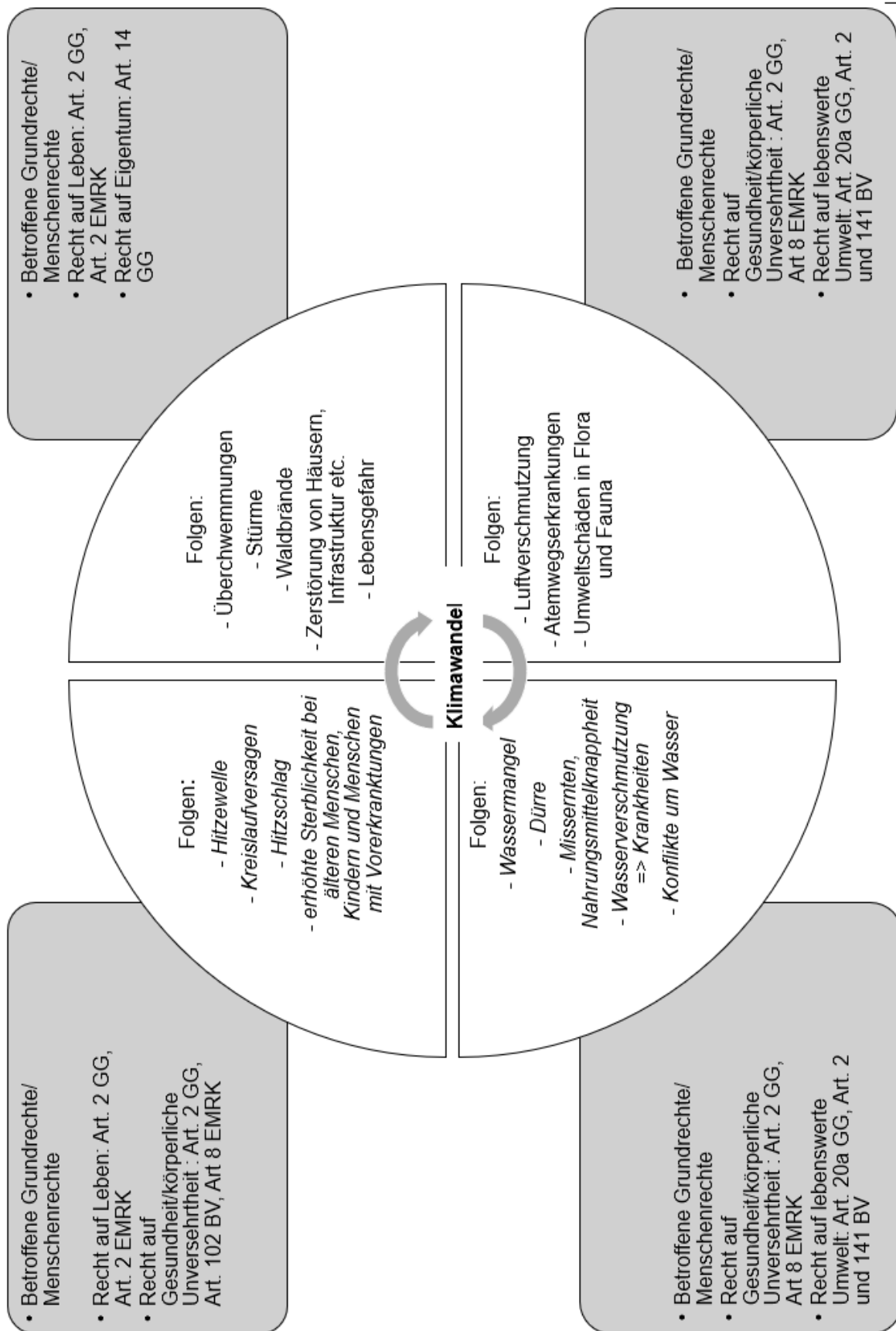
(Bildquellen: ©istockphoto.com/Polina Tomtosova, ©istockphoto.com/Visual Generation, ©istockphoto.com/saenal78)

Mindmap/Arbeitsblatt



(Bildquellen: ©istockphoto.com/Polina Tomtosova, ©istockphoto.com/Visual Generation, ©istockphoto.com/saenal78)

Lösung



(Bildquellen: ©istockphoto.com/Polina Tomtosova, ©istockphoto.com/Visual Generation, ©istockphoto.com/saenal78)